

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Bilder aus der Oldenburgischen Geschichte**

**Focke, Wilhelm**

**Oldenburg, [ca. 1909]**

2. In der Kirche.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7511**

Steuern nicht erhoben und Schulden nicht gemacht werden. Steuerfreiheit und andere Vorteile einzelner Stände wurden aufgehoben. Der Bauernstand wurde frei durch Aufhebung der Eigenhörigkeit und durch das ihm zugesprochene Recht, alte lästige Verpflichtungen: Zehnten, Hand- und Spanndienste usw. ablösen zu können.

Mit rasender Eile brauste in dieser Sturm- und Drangperiode der Strom der Zeit dahin; Umsturz und Aufbau wechselten in beispiellos rascher Folge. Am 10. März 1848 beschloß der deutsche Bund Zulassung von Volksvertretern, am 24. Juli erfolgte schon seine Auflösung. Die Nationalversammlung in Frankfurt, des Bundes Vertreterin, setzte Erzherzog Johann als Reichsverweser ein, schuf die deutsche Reichsverfassung, die nie zur Geltung kam, gründete eine deutsche Flotte, die schmählich versteigert ward, wählte einen deutschen Kaiser, der die Wahl ablehnte usw., verlor darnach das Gleichgewicht und ward hinfällig. Das Dreikönigsbündnis (Preußen, Hannover, Sachsen) berief einen Reichstag nach Erfurt, der aber kaum „schätzbares Material“ lieferte. — Schon damals war der deutschen Nation die schwarz-rot-goldene Fahne zu schwer geworden, noch eine Weile — und sie war den erschlafften Händen entwunden. Erzherzog Reichsverweser trat zurück — der deutsche Bund feierte sein Auferstehungsfest (1851, Juli 11). Die Bestrebungen, Deutschland zu einigen, waren gescheitert.

## 2. In der Kirche.

Ehe noch das Staatsgrundgesetz zur Geltung kam, ward auch schon eine Synode berufen, um die Verhältnisse der evangelischen Kirche des Herzogtums neu zu regeln. Die Synode, aus 14 Geistlichen und 21 Weltlichen bestehend, vollendete ihr Werk am 5. Juli 1849. Sie erklärte schließlich, die ihr vorliegende Kirchenverfassung sei schon durch die Unterschrift der Synodalen zur Geltung gekommen, und wählte sodann auf Grund derselben den Oberkirchenrat. Der Großherzog genehmigte die Wahl und setzte die bisherige obere Kirchenbehörde, das Konsistorium mit dem 15. August außer Wirksamkeit; als Oberschulbehörde blieb es noch einstweilen tätig. Der Oberkirchenrat, der an eben diesem Tage seine Wirksamkeit begann, verkündigte in dem neuen „Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“ das neue Kirchenverfassungsgesetz mit einer

Ansprache an die evangelischen Gemeinden des Herzogtums, wonach denn die einzelnen Gemeinden sich dem Gesetze gemäß einrichteten.

Das neue Gesetz ward zwar vielfach angefochten, blieb aber doch unverändert in Kraft, bis das revidierte Staatsgrundgesetz die Bestimmung brachte: „Die notwendigen Änderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums sollen durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen werden.“ Jetzt veranlaßte der Großherzog ungesäumt die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs. Der Oberkirchenrat legte denselben der neugewählten Synode vor, und diese war mit ihren Beratungen über denselben schon am 23. Februar 1853 fertig. Eine Deputation empfahl sodann die „evangelisch=lutherische Kirche“ der Huld und Fürsorge des Großherzogs, der nunmehr als oberster Bischof der Landeskirche anerkannt ward. Die Entwicklung der kirchlichen Zustände war auf gesetzlichem Wege in eine Bahn geleitet, die alle Beteiligten zufrieden stellen konnte.

Die Staatsumwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts forderten auch eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken deutscher Zunge. Die deutschen Fürsten traten deshalb in Unterhandlung mit dem Papste, und dieses führte in den einzelnen Ländern zu Abschlüssen von Konkordaten. Das zwischen Oldenburg und dem heiligen Stuhle abgeschlossene Konkordat wurde vom Großherzog Paul Friedrich August unter dem 5. April 1831 als „Fundamentalstatut der katholischen Kirche“ im Herzogtum Oldenburg publiziert. Sämtliche Katholiken des Landes stehen nach den zwischen den weltlichen und geistlichen Oberen getroffenen Abmachungen unter dem Bischof von Münster. Der oldenburgische Bezirk hat eine eigene kirchliche Behörde, die unabhängig vom Generalvikariate in Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht. Diese Behörde, das bischöfliche Offizialat, hat ihren Sitz in Bechta. Sie verkehrt mit dem Ministerium in Oldenburg durch eine in der Residenz bestehende „Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche“. — Um einem Geistlichen- und Lehrermangel vorzubeugen, wurde in Bechta das schon im

18. Jahrhundert gegründete Gymnasium neu organisiert, d. h. den modernen Anforderungen angepaßt und eine Normalschule (Lehrerseminar) errichtet. Der 1831 eingeführte erste Offizial, vorher Gymnasialdirektor im Hessischen, wurde Direktor der beiden Schulen. Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Offizialats dienen die Einkünfte der im Jahre 1803 säkularisierten Kirchengüter (Alexanderstift, Kommende Bockelsh usw.) (Nr. 5). Diese Bestimmung hatte schon Herzog Peter Friedrich Ludwig getroffen. — Die Katholiken im Fürstentum Lübeck unterstehen dem Bischof von Osnabrück, die im Fürstentum Birkenfeld dem Bischof von Trier.

#### 44. Schleswig-Holstein.

Nicht ohne Parteikampf, aber doch ohne Schwertergeklirr und Blutvergießen klärten sich allmählich die Zustände des öffentlichen Lebens in unserem engeren Vaterlande. Ganz anders im vielgenannten stammverwandten Schleswig-Holstein. — Vielfach gekränkt von den Dänen, unter deren Herrschaft sie standen, hofften die Schleswig-Holsteiner Erlösung, wenn mit dem Tode des dänischen Thronerben der Mannesstamm des Königshauses erlöschen werde, weil die weibliche Erbfolge wohl für Dänemark, nicht aber für Schleswig-Holstein Geltung hatte. Da erschien (1846) der „offene Brief“ Christians VIII., der die Augustenburger, deren Erbrecht auf die Herzogtümer bis dahin unbezweifelt war, geradezu beseitigte. Jede Aussicht auf einen engeren Anschluß an das Gesamtwaterland (Deutschland) war nun in unbestimmte Ferne gerückt, — und das war in jener Zeit der Selbsthilfe mehr, als ertragen werden konnte. In wenig Tagen war eine „provisorische Regierung“ gebildet und ein Volkzheer unter Waffen gestellt. Aus allen Teilen Deutschlands eilten Freiwillige herzu. „Das Volk stand auf, der Sturm brach los“. — — Aber die Überlegenheit der Dänen war zu groß, die Schleswig-Holsteiner mußten unterliegen.

In Deutschland, besonders auch in Oldenburg, war inzwischen die Begeisterung für den verlassenen Bruderstamm immer mächtiger geworden. Es hatten sich überall Vereine gebildet, die mit „Gut und Blut“ für das Recht der Schleswig-Holsteiner einstehen zu wollen gelobten, und lauter denn je ertönte das Lied: „Schleswig-Holstein, meerumschlungen“.

Da faßte der deutsche Bund den Beschluß, das zehnte Armeekorps, wozu auch unsere Militärmacht gehörte, den Bedrängten zu